

novus

FINANZDIENSTLEISTUNGEN



Vorwort



Sehr geehrte Leserin, geehrter Leser,

in der zweiten Ausgabe unseres novus Finanzdienstleistungen informieren wir Sie über aktuelle Neuerungen der Aufsicht, Rechnungslegung und Steuern im Bereich Finanzdienstleistungen.

Für die beaufsichtigten Unternehmen war das Frühjahr 2012 von einer Veröffentlichung weiterentwickelter Normen geprägt, die im Wege der Konsultation von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Diskussion gestellt wurden. Die Konsultation 1/2012 betrifft die Überarbeitung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), über deren wesentliche Aspekte wir einen Überblick geben. Die Konsultation 2/2012 beinhaltet den Entwurf eines in Teilaspekten überarbeiteten Rundschreibens, das die Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) wiedergibt. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens 3/2012 wurde darüber hinaus ein zu den fachlichen Anforderungen überarbeitetes Merkblatt zur Kontrolle von Mitgliedern der Aufsichtsorgane im Entwurf veröffentlicht, auf das wir näher eingehen. Die Fristen zur Stellungnahme sind zwischenzeitlich abgelaufen, so dass die Veröffentlichung der überarbeiteten Rundschreiben und Merkblätter ansteht. Anders als in der Vergangenheit erwartet die Aufsicht mittlerweile, dass sich die Unternehmen bereits ab der Konsultationsphase mit den für sie relevanten Aspekten befassen und diese zeitnäher umsetzen.

Im Bereich der Versicherungsaufsicht steht das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Solvency-II-Richtlinie in deutsches Recht vor seinem Abschluss. Wir stellen Ihnen die Neukonzeption des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Überblick vor.

Neuerungen mit Rechnungslegungsbezug stehen im Rahmen eines Entwurfs des Deutschen Standardisierungsrates zur Konzernlageberichterstattung (E-DRS 27) an. Durch ihn wird auch die Risikoberichterstattung der beaufsichtigten Unternehmen in ihren künftigen (Konzern-) Lageberichten in Einzelaspekten geändert. Wie bereits in unserer ersten Ausgabe des novus Finanzdienstleistungen angekündigt, greifen wir nun die künftigen strengeren Rechnungslegungspflichten für Emittenten von Vermögensanlagen nach dem neuen Vermögensanlagen-gesetz auf.

Erwähnenswert erscheint uns auch ein jüngst ergangenes Urteil des EuGH. Es erlaubt, die Rückerstattung von Quellensteuer auf Dividenden an ausländischen Fonds einzufordern.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und stehen Ihnen für eventuelle Fragen gerne auch persönlich zur Verfügung. Alternativ können Sie uns auch eine E-Mail an novus.fdl@ebnerstolz.de senden.

Jens-Uwe Herbst
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
bei Ebner Stolz Mönning Bachem

INHALT



AUFSICHTSRECHT

Konsultation zur Überarbeitung der MaRisk	4
Interne Ressourcen im Fokus der Bankenaufsicht	5
Konkretisierte fachliche Anforderungen an Mitglieder von Kontrollorganen	6
Erweiterung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bei Leerverkäufen	7
Reform des Versicherungsaufsichtsrechts	7

RECHNUNGSLEGUNG

Risikoberichterstattung im (Konzern-) Lagebericht: Änderungen durch E-DRS 27	8
Strengere Rechnungslegungspflichten für Emittenten von Vermögensanlagen	9

STEUERRECHT

Rückerstattung von Quellensteuern auf Dividenden an ausländische Fonds unter Berufung auf Unionsrecht jetzt einfordern!	10
Doppelbelastungen bei der deutschen wie auch angelsächsischen Bankenabgabe vermeidbar	11
BMF-Schreiben zur Sammelsteuerbescheinigung	11

NOVUS INTERN

Ansprechpartner	12
Impressum	12



Konsultation zur Überarbeitung der MaRisk

Das Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 26. April 2012 eine Konsultation zur Überarbeitung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) veröffentlicht. Der Entwurf ist auf der Homepage der BaFin abrufbar. Sie soll die derzeit gültige Fassung der MaRisk vom 15. Dezember 2010 ablösen.

Hinweis: Da die Überarbeitung auch auf EU-rechtliche Vorgaben zurückzuführen ist und die Konsultationsfrist bereits am 4. Juni 2012 endete, muss von einer zügigen Veröffentlichung der endgültigen Neufassung und von einer nur kurzen Umsetzungsfrist ausgegangen werden.

Die wichtigsten vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen betreffen folgende Punkte:

In Ergänzung des bisherigen Risikotragfähigkeitskonzepts fordert der MaRisk-Entwurf die Etablierung eines mittelfristigen Kapitalplanungsprozesses, in dem die Institute ihre Kapitalausstattung und ihren Kapitalbedarf auf Veränderungen ihrer Geschäftsstrategie und das wirtschaftliche Umfeld analysieren und planen. Da der für die Kapitalplanung geforderte Horizont deutlich über den üblichen einjährigen Risikobetrachtungshorizont hinauszugehen hat, wird die Tragfähigkeitskonzeption der MaRisk damit um eine zukunftsorientierte Komponente erweitert werden.

In die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse soll die Anforderung der Limitierung aller in ein Risikotragfähigkeitskonzept einbezogenen Risiken aufgenommen werden, wobei bei schwerer quantifizierbaren operationellen Risiken und Liquiditätsrisiken auch „weiche“ Limitsysteme eingeführt werden können. Die Aufsicht nennt hier beispielsweise Ampel- oder Warnsysteme, die im Rahmen des Risikomanagements den Risikofrüherkennungsprozess stärken sollen.

Hinweis: Die Praxis verfügt in der Regel schon heute über Limitsysteme, die nicht nur die gut quantifizierbaren Adressenausfall- und Marktpreisrisiken abdecken. Die Herausforderung liegt vielmehr in der Entwicklung konsistenter und widerspruchsfrei abgeleiteter Modelle für alle wesentlichen Risikoausprägungen.

Im MaRisk-E werden unter dem Sammelbegriff „Besondere Funktionen“ neben der Internen Revision mit dem Risikocontrolling und der Compliance-Funktion zwei neue Elemente eines ordnungsgemäßen internen Kontrollsystems aufgenommen. Die Funktionen sind den Unternehmen bekannt und eingeführt, ihre Rolle soll mit Aufnahme in die MaRisk aber geschärft und in der Aufbauorganisation hervorgehoben werden. Die Neuregelungen enthalten Spezifizierungen der Aufgaben und Befugnisse der beiden Bereiche; hinsichtlich der Compliance erlangen

sie an Bedeutung, sofern das Institut nicht bereits als Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion (MaComp) unterliegt. Die Stellung des Leiters Risikocontrolling wird gestärkt und soll analog der Leiter Revision und Compliance mit besonderen fachlichen Voraussetzungen verbunden werden.

Die Anforderungen an Aktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten im Sinne des Abschnitts AT 8 der MaRisk erhalten eine neue Ausrichtung und werden auf wesentliche Änderungen der Aufbau- und Ablauforganisation sowie der IT-Systeme erweitert.

Erwähnenswert ist auch eine weitere Änderung, die die künftige Einrichtung eines so genannten Liquiditätstransferpreissystems betrifft. Ziel eines solchen ist es, Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken möglichst verursachungsgerecht bei der Steuerung und der Kalkulation von Transaktionen einfließen zu lassen.

Hinweis: Es ist zu empfehlen, institutsspezifisch als relevant einzustufende Aspekte der Entwurfsfassung zeitnah in ihrer Umsetzung anzustoßen. Von der Aufsicht wird jedoch betont, dass gerade kleinere Institute auch bei den jetzt geplanten Neuerungen die allgemeine Öffnungsklausel der MaRisk in Anspruch nehmen können. Dies muss dann angemessen dokumentiert werden.



Trotz hoher Erwartungen an die IT-Systeme und Prozesse, die Institute müssen den Kopf nicht in den Sand stecken!

Interne Ressourcen im Fokus der Bankenaufsicht

§ 25a Abs. 1 KWG verlangt von den Instituten die Bereitstellung angemessener IT-Sicherheitsvorkehrungen sowie die Realisierung technisch-organisatorischer Maßnahmen. Dabei gilt es, bei der Ausgestaltung der IT-Systeme und -Prozesse auch die nach Abschnitt AT 7.2 MaRisk erforderliche Orientierung an gängigen Sicherheitsstandards zu beachten.

Die aktuelle MaRisk-Konsultation 1/2012 sieht in Abschnitt Ressourcen (AT 7) im Gegensatz zu den vorgenannten Ausführungen künftig keine Änderung vor. Die Angemessenheit der technisch-organisatorischen Ausstattung (AT 7.2 MaRisk) und der Notfallkonzepte (AT 7.3 MaRisk) rückt allerdings zunehmend in den Fokus der Aufsicht und ist regelmäßig Gegenstand von Sonderprüfungen. Insbesondere im Bereich der IT-Risiken kommt es dabei vermehrt zu Beanstandungen, beispielsweise wegen fehlender Realisierung von organisatorischen Standard-sicherheitsmaßnahmen, Inkonsistenzen bei der Risikomessung, unzureichenden Test- und Freigabeverfahren, inkonsistenten Berechtigungskonzepten oder nicht ausreichender Revisionstätigkeit im Bereich IT.

Insbesondere beim Einsatz neuer Kommunikationssysteme und -methoden stoßen viele Institute und deren IT-Outsourcing-Dienstleister an konzeptionelle Grenzen. Jedes Unternehmen, auch wenn es seine Informations- und Datenverarbeitung auslagert, muss ein angemessenes IT-Sicherheitsmanagement nachweisen können. Hierzu werden auf Grundlage der Geschäftsaktivitäten konkrete Anforderungen an die Ausgestaltung der IT-Systeme abgeleitet.

Im Hinblick auf die Orientierung an den gängigen Standards haben die Institute quasi die Auswahl zwischen Pest oder Cholera: In ihren Erläuterungen zu den MaRisk weist die BaFin auf die Anwendung des IT-Grundschutzkataloges des Bundesamts in der Informationstechnologie (BSI) sowie auf die britisch geprägte internationale Normenreihe ISO/IEC 2700X hin.

Während der IT-Grundschutz mit einem sehr detaillierten Regelwerk aufwartet, das sich einschließlich der BSI-Standards auf knapp 5.000 Seiten erstreckt, wird bei den ISO-Standards zum Informations-Sicherheitsmanagement auf ein Rahmenwerk von bis zu 19 relevanten Einzelnormen zurückgegriffen.

Hinweis: Jedes Institut sollte sich auf allen Hierarchieebenen mit den Fragen der IT-Sicherheit auseinandersetzen und entsprechend dem Risikogehalt der betriebenen Geschäfte die dazu erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Dazu gehört es, insbesondere zur Reduzierung und zum Management von IT-Risiken, ein IT-Sicherheitsmanagement zu betreiben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu bestimmen und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen. Die grundlegenden Schritte beim IT-Risikomanagementprozess sind:

1. Definition der Kritikalität für wesentliche Prozesse, Anwendungen und Infrastruktur
2. Identifikation betroffener Anwendungen und Prozesse
3. Festlegung der kritischen Informationsressourcen
4. Risikoanalyse und Ableitung von konkreten Maßnahmen
5. Regelmäßige Erfolgskontrolle und Anpassung der definierten Maßnahmen.

Unsere IT-Revision verfügt über umfassende Erfahrungen bei der Initiierung von IT-Sicherheits- und Notfall-Management-Prozessen und kann Sie bei der effizienten Weiterentwicklung technisch-organisatorischer Maßnahmen gerne unterstützen.

Konkretisierte fachliche Anforderungen an Mitglieder von Kontrollorganen

Seit dem Jahr 2009 sind im Kreditwesen (KWG) und Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) rechtsformunabhängig qualitative Anforderungen an die Mitglieder von Kontrollorganen aufgenommen und diese seit dem 22. Februar 2010 durch ein „Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG“ durch die BaFin erläutert. Mit Konsultation 3/2012 wurde im April 2012 ein überarbeiteter Entwurf des Merkblatts veröffentlicht, in dem die Aufsicht ihre bisherigen Erfahrungen aufgenommen hat. Die Anforderungen der BaFin werden hiernach künftig erweitert, ohne dass gesetzliche Verschärfungen dazu ergangen sind.

Insbesondere die materiellen Anforderungen an die Sachkunde der Organmitglieder werden erweitert. Neben den bisherigen Sachkunderegulungen zum Zeitpunkt der Organbestellung ist nun auch die ausdrückliche Pflicht zur kontinuierlichen Weiterbildung der Organmitglieder, insbesondere im Bereich der aufsichtsrechtlichen Neuerungen, im Merkblatt aufgenommen.

Hinweis: *Bislang hat die Aufsicht gemäß ihrem Jahresbericht 2010 nur vereinzelt von ihrem Eingriffsrecht Gebrauch gemacht, wenn es ihrer Ansicht nach an der Sachkunde neu bestellter Kontrollmitglieder fehlte. Ihre*

Anforderungen an die Weiterbildung wird die Aufsicht künftig jedoch nicht mehr mit der Prüfung der Anzeigen bei Bestellung der Organmitglieder überwachen können.

Auch die Zuverlässigkeitsvoraussetzungen an Organmitglieder werden im aktualisierten Merkblatt weiter spezifiziert. So kann ständige Arbeitsüberlastung der sorgfältigen und ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Kontrollmandats entgegenstehen. Auch wenn Interessenkonflikte anzunehmen sind, ist erstmals konkretisiert: Sie können durch die eigene wirtschaftliche Tätigkeit der Organmitglieder bzw. ihnen nahe stehende Personen oder durch ihnen gewährte und nun als ausfallgefährdet einzustufende Organkredite entstehen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass Unzuverlässigkeit kein Verschulden voraussetzt.

Hinweis: *Die neuen Regelungen sollen auch für stellvertretende Organmitglieder gelten, Ersatzmitglieder hingegen müssen die Voraussetzungen vor einer möglichen Ersatzbestellung nicht vorhalten.*

Eine weitere Neuerung betrifft die notwendige persönliche Vorbereitung auf Sitzungen. Eine den Anforderungen genügende Vorbereitung setzt eine zeitlich angemessene Beschäftigung mit inhaltlich und mengenmä-

ßig geeigneten Unterlagen voraus. Hierfür sind den Organmitgliedern in jedem Fall die Sitzungsunterlagen mit zeitlichem Vorlauf zur Verfügung zu stellen. Daneben sind die Mandatsträger aber auch verpflichtet, die Unternehmen zwischen den Sitzungen zu begleiten. Dies wird regelmäßig in Krisensituationen der Fall sein, erstreckt sich aber auch auf ihren Einbezug in das Risikomanagement gemäß den Anforderungen der MaRisk.

Weitere Änderungen betreffen Einzelfragen zur gesetzlich normierten Begrenzung der Mandatszähl auf maximal fünf Verwaltungs- und Aufsichtsratsmandate (§ 36 Abs. 3 Satz 6 KWG bzw. § 7a Abs. 4 Satz 4 VAG), so beispielsweise der Anrechnung aller Kontrollmandate für Institute und Versicherungen auf diese Höchstzahl.

Hinweis: *Die Geschäftsleitungen der Institute und Versicherungsunternehmen sollten die Mitglieder ihres Kontrollorgans ggf. aktiv unterstützen, um dem aufsichtlichen Verständnis von Sachkunde auch weiterhin durch geeignete Weiterbildung gerecht zu werden. Die Anforderungen an die Sitzungsvorbereitung strahlen auch auf die Prozesse zur Sitzungsorganisation im Institut bzw. der Versicherung aus.*

Organmitglieder beaufsichtigter Unternehmen werden zu einer kontinuierlichen Weiterbildung verpflichtet.



Erweiterung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bei Leerverkäufen

Am 26. März 2012 ist der neue § 30i WpHG zu den Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten für Inhaber von Netto-Leerverkaufspositionen in Kraft getreten. Er löst die Transparenz-Allgemeinverfügung der BaFin vom 4. März 2010 ab, wird aber nur gut sieben Monate gelten. Bereits zum 1. November 2012 wird § 30i WpHG durch die ab dann gültige EU-Verordnung „über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps“ ersetzt. Diese Verordnung ist am 25. März 2012 mit vorgenannter Übergangsfrist in Kraft getreten.

Hinweis: Seit März 2012 beziehen sich die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten auf alle an einer inländischen Börse zum regulierten Markt zugelassenen Aktien und nicht mehr nur auf zehn ausgewählte Finanzwerte.

Bislang waren die Marktteilnehmer verpflichtet, der BaFin ihre Netto-Leerverkaufspositionen in den zehn Finanzwerten mitzuteilen, die 0,2 % der ausgegebenen Aktien erreichten, über- oder unterschritten (erste Stufe). Sofern die gemeldeten Positionen 0,5 % erreichten, über- oder unterschritten, wurden diese durch die BaFin anonymisiert auf ihrer Internetseite veröffentlicht (zweite Stufe). Mit § 30i WpHG wird dieses zweistufige Transparenzsystem beibehalten, die Veröffentlichung in der zweiten Stufe hat fortan jedoch durch die Inhaber der Leerverkaufsposition selbst im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen.

Hinweis: Mit Inkrafttreten des § 30i WpHG wurde die Netto-Leerverkaufspositionsverordnung eingeführt. Diese enthält Regelungen zur Berechnung sowie zur Mitteilung

und Veröffentlichung der jeweiligen Positionen. Mit ihr wurde ein elektronisches, internetbasiertes Mitteilungsverfahren über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin eingeführt.

Nach Ablauf der Übergangsfrist am 31. Oktober 2012 bleibt die erstmalige Meldeschwelle von 0,2 % erhalten. Diese wird durch die EU-Verordnung jedoch dahingehend erweitert, dass nach Erreichen der Meldeschwelle jeweils in Intervallen von 0,1 % weitere Meldungen abzugeben sind. Ebenso verhält es sich mit der Offenlegungsschwelle von 0,5 %. Zuständige Behörde und Meldeempfänger bleibt die BaFin. Die Offenlegung der Informationen wird entgegen der jetzigen Verfahrensweise künftig durch Einstellung in eine von der BaFin verwaltete Internetseite erfolgen.

Reform des Versicherungsaufsichtsrechts

Die Umsetzung der europäischen Solvency-II-Richtlinie aus dem Jahr 2009 im deutschen Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) nimmt konkrete Konturen an. Nachdem die Bundesregierung Mitte 2011 einen Referentenentwurf zur 10. VAG-Novelle vorgelegt hatte und sich im März 2012 auch der Bundesrat für die Neukonzeption des VAG ausgesprochen hatte, liegt nun ein Gesetzentwurf vom 18. April 2012 vor.

Solvency II verfolgt, wie Basel II für die Bankenbranche, einen Drei-Säulen-Ansatz, deren Kern eine risikobasierte Eigenmittelausstattung der Versicherer ist und damit dem Schutz der Versicherten, insbesondere vor Solvenzrisiken der Versicherer dienen soll (§ 1 Abs. 1 VAG-E).

Im Rahmen der ersten Säule werden künftig strengere Eigenmittelanforderungen im VAG festgelegt. Hierbei wird zwischen Mindestkapital und Solvabilitätskapital unterschieden. Das Mindestkapital stellt eine absolute Untergrenze dar, unterhalb der die Interessen

der Versicherten ernsthaft gefährdet wären. Das Solvabilitätskapital wird entweder gemäß einer modular aufgebauten Standardformel oder unter Verwendung interner Modelle berechnet.

Die Säule II betrifft insbesondere das Risikomanagement und beinhaltet vor allem qualitative Anforderungen an die Geschäftsorganisation der Versicherer. Hierzu gehören Eignungsanforderungen an das Schlüsselpersonal (§ 25 VAG-E), neu gefasste Vorgaben an das Risikomanagement, an das Interne Kontrollsystem und an die Interne Revision. Gegenüber den in § 64a VAG bislang geltenden Anforderungen sind die gesetzlichen Vorgaben nun in den §§ 24 bis 33 VAG-E deutlich erweitert und konkretisiert.

Hinweis: Unklar ist bislang, ob aufgrund der neu gefassten gesetzlichen Prozessvorgaben für die heutige Verwaltungsanweisung der Aufsicht zur Ausgestaltung des Risikomanagements bei Versicherungsunternehmen (MaRisk VA) noch Bedarf ist.

Die dritte Säule befasst sich mit Marktdisziplin, neuen Veröffentlichungspflichten und dem Meldewesen gegenüber den Aufsichtsbehörden. Ein mindestens jährlich zu erstellender „Bericht über die Solvabilität und Finanzlage“ soll die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit erhöhen.

Bemerkenswert ist das künftig geteilte Regime für Versicherungsunternehmen. Für so genannte Kleine Versicherungsunternehmen und Sterbekassen mit Legaldefinition in § 198 VAG-E gelten aufgrund ihrer geringen Größe die neuen Anforderungen nicht. Für diese Versicherer soll es weitestgehend bei den heutigen Aufsichtsregelungen bleiben.

Hinweis: Das reformierte VAG soll mit verschiedenen Übergangsbestimmungen zum 1. Januar 2014 in Kraft treten. Er zwingt die größeren Versicherer, ihr Kapital- und Risikomanagement insgesamt zu überprüfen und an das künftige Recht anzupassen.

Risikoberichterstattung im (Konzern-) Lagebericht: Änderungen durch E-DRS 27

Im Dezember 2011 hat der Deutsche Standardisierungsrat (DRS) den Standardentwurf E-DRS 27 „Konzernlagebericht“ veröffentlicht. Der Entwurf überarbeitet die bisherigen DRS zur Konzernlageberichterstattung.

Hinweis: Mit E-DRS 27 sollen die Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung zusammengeführt werden. DRS 15 „Lagebericht“ und DRS 5 „Risikoberichterstattung“ einschließlich der branchenspezifischen Standards DRS 5-10 und DRS 5-20 „Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten bzw. Versicherungsunternehmen“ sollen durch ihn ersetzt werden.

In dem neuen Ansatz des E-DRS 27 sind für die branchenspezifische Risikoberichterstattung in Anlagen ergänzende Regelungen aufgeführt, die die allgemeinen Grundsätze modifizieren und ergänzen sollen. Die Zusammenführung der Regelungen halten die Kreditwirtschaft und Interessenverbände in ihren Stellungnahmen an den DRS überwiegend für sachgerecht.

Der DRS betont in seiner Begründung, dass E-DRS 27 die Anforderungen des § 25a Abs. 1 KWG und § 64a VAG bzw. ihre aufsichtsrechtlich ausgestalteten Mindestanforderungen durch die jeweiligen MaRisk nicht berücksichtigt, er aber beide Anforderungen für vereinbar hält. Insofern ist es nicht verständlich, warum der vorgelegte Standardentwurf im Umgang mit der Risikokategorie „operationellen Risiken“ nun deutlich von den MaRisk abweicht.

Für die Risikoberichterstattung von Instituten enthält E-DRS 27 u. a. folgende Neuerungen:

- ▶ Die Strategieberichterstattung soll sich künftig entsprechend der neuen Differenzierung bei den Anforderungen in E-DRS 27 auf kapitalmarktorientierte Institute (§ 264d HGB) beschränken. Bislang sind alle Institute zur Beschreibung ihrer Risikostrategie verpflichtet (DRS 5-10 Tz. 7).
- ▶ Eine Berichterstattung über eingeleitete oder geplante Änderungen im Risikomanagement sowie über andere sich auf das Risikomanagement auswirkende Faktoren ist nicht mehr vorgesehen (bislang DRS 5-10 Tz. 20). Der Entwurf sieht dahingehend branchenübergreifend lediglich retrospektive Angaben über wesentliche Veränderungen vor.
- ▶ Die mindestens in die Berichterstattung einzubeziehenden Risikokategorien sollen, abweichend von den MaRisk, reduziert werden. Gemäß E-DRS 27 Tz. A1.3 haben Institute künftig mindestens zwischen Adressenausfall-, Marktpreis- und Liquiditätsrisiken zu unterscheiden. Auf die Nennung der bedeutenden Risikokategorie der operationellen Risiken (bislang DRS 5-10 Tz. 23) wird in E-DRS 27 verzichtet.

Hinweis: E-DRS 27 Tz. 148 fordert grundsätzlich eine Berichterstattung über wesentliche Risiken. Sofern der in E-DRS 27 zugrunde gelegte Wesentlichkeitsbegriff mit den MaRisk übereinstimmen soll, sind auch operationelle Risiken einzubeziehen. Diese werden nach den Anforderungen der MaRisk regelmäßig als wesentlich eingestuft. Insofern empfiehlt sich auch weiterhin eine Berichterstattung mit Angaben zu operationellen Risiken.

- ▶ Im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung der Risikolage des Instituts ist künftig auf das zur Risikoabdeckung vorhandene Eigenkapital (Risikodeckungspotenzial) sowie die bilanzielle Risikovorsorge einzugehen.

Neben den vorgenannten Änderungen wurden einige Anforderungen dahingehend verschärft, dass bisherige Soll-Vorschriften in der Berichterstattung verpflichtend werden, beispielsweise bei der Darstellung eingesetzter Risikomodelle (E-DRS 27 Tz. A1.8) oder dem Umgang mit Risikokonzentrationen (E-DRS 27 Tz. A1.9).

Hinweis: Auch wenn Standards des DRS ausschließlich für die Konzernrechnungslegung eine GoB-Vermutung entwickeln (§ 342 Abs. 2 HGB), wird eine entsprechende Anwendung auf die Lageberichterstattung der Einzelunternehmen nach § 289 HGB in E-DRS 27.2 empfohlen und ist in der Finanzdienstleistungsbranche bereits heute auch für die Einzelabschlusssebene mit der Anwendung des DRS 5-10 gängige Praxis.

Die Erstanwendung des DRS 27 ist bislang für nach dem 31. Dezember 2012 beginnende Geschäftsjahre geplant. Vor seiner Bekanntmachung durch das Bundesministerium für Justiz sind jedoch weiterhin die bisherigen DRS anzuwenden; danach kann DRS 27 freiwillig vorzeitig umgesetzt werden.



Emittenten von Vermögensanlagen haben seit Mai 2012 bei der Abschlusserstellung die für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen zu beachten.

Strengere Rechnungslegungspflichten für Emittenten von Vermögensanlagen

In der letzten Ausgabe novus-Finanzdienstleistungen hatten wir einen Überblick über die Neuerungen aus dem Vermögensanlagen-gesetz (VermAnlG) gegeben, das zur Regulierung des „grauen Kapitalmarktes“ im Dezember 2011 in Kraft trat. Der Beitrag fasst die sich für Emittenten von Vermögensanlagen i. S. d. VermAnlG ändernden Rechnungslegungs-, Offenlegungs- und Prüfungspflichten zusammen.

Emittent einer Vermögensanlage ist jede juristische Person oder Personengesellschaft, deren Anteile oder deren Namensschuldverschreibungen als Vermögensanlagen im Inland öffentlich angeboten werden. Für sie sind im neuen VermAnlG in dessen Abschnitt 3 das HGB ergänzende Rechnungslegungs- und Offenlegungspflichten enthalten, die für Jahresabschlüsse der Emittenten mit einem Bilanzstichtag nach dem 30. Mai 2012 erstmals anzuwenden sind.

Nach § 24 VermAnlG müssen künftig alle inländischen Emittenten bei der Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts die für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB einhalten. Bisherige mögliche Befreiungen in den §§ 264, 264b

HGB stehen ihnen nicht mehr zu. Der Lagebericht hat zudem zusätzliche Angaben über die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen zu enthalten.

Jahresabschluss und Lagebericht sind künftig durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Hierbei hat der Abschlussprüfer auch festzustellen, ob der Emittent die Bestimmungen eines Gesellschaftsvertrages oder Treuhandverhältnisses beachtet hat. Bei Vermögensanlagen i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 VermAnlG ist die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einnahmen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.

Für Emittenten mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder des EWR und Emittenten mit Sitz außerhalb der EU und des EWR sind die Vorschriften des § 24 Abs. 3 und Abs. 4 VermAnlG sowie des § 25 Abs. 1 und Abs. 4 VermAnlG zu beachten. Jahresabschluss und Lagebericht von Emittenten mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder des EWR sind durch einen Abschlussprüfer nach den gleichwertigen, dort jeweils für Kapitalgesellschaften geltenden

Prüfungsvorschriften zu prüfen. Jahresabschluss und Lagebericht von Emittenten außerhalb der EU und des EWR sind durch einen Abschlussprüfer nach Maßgabe des (deutschen) HGB zu prüfen.

Nach § 23 VermAnlG muss ein Emittent innerhalb von nur sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresbericht erstellen und beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Zuvor muss der Jahresabschluss bereits geprüft und festgestellt sein, in der Regel durch die Gesellschafterversammlung. Den Anlegern ist der Bericht auf Anforderung zur Verfügung stellen. Der Jahresbericht besteht aus geprüftem Jahresabschluss und Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sowie der Erklärung der gesetzlichen Vertreter des Emittenten (§ 264 Abs. 2 Satz 3, § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB).

Für die bereits bisher notwendige handelsrechtliche Offenlegung nach § 325 HGB ist in § 26 VermAnlG eine von zwölf auf neun Monate verkürzte Frist eingeführt, wobei bisherige Erleichterungen für kleine Gesellschaften nach § 326 HGB künftig entfallen.

Rückerstattung von Quellensteuern auf Dividenden an ausländische Fonds unter Berufung auf Unionsrecht jetzt einfordern!

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat eine französische Sonderbesteuerung von ausländischen Fonds als unzulässige Ungleichbehandlung und als Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit erkannt. Geklagt hatten zehn deutsche, belgische, spanische und US-amerikanische Fonds, die in Frankreich investieren.

Nach bisheriger französischer Regelung unterliegen Dividenden, die ausschließlich an nicht in Frankreich ansässige Fonds ausgeschüttet werden, einer Quellensteuer von 25 %. Französische Fonds unterliegen dagegen keiner französischen Besteuerung und es ist kein Quellensteuereinbehalt in Frankreich vorzunehmen.

Der französische Staat war der Meinung, der Steuereinbehalt gegenüber ausländischen Fonds sei nur eine abgewandelte Form der Anlegerbesteuerung. Der Vergleich der Steuerbelastung inländischer und ausländischer Investmentfonds müsse nicht nur auf Ebene des Fonds selbst, sondern unter Einbezug der Besteuerung der Anleger vorgenommen werden. Die Steuerbefreiung auf Ebene französischer Fonds ist allerdings weder an eine Weiterausschüttung der Dividende noch an eine tatsächliche Besteuerung der Anleger geknüpft.

Hiergegen wandten sich die vorgenannten ausländischen Investmentfonds und klagten vor französischen Finanzgerichten. Diese legten dem EuGH die Rechtsfrage zur Entscheidung vor, ob das Recht der Union der französischen Regelung entgegensteht.

Dies hat der EuGH bejaht. Nach dem obersten rechtsprechenden Organ der Europäischen Union kann zwar jeder Mitgliedsstaat sein System der Gewinnausschüttungen selbst ausgestalten. Er muss dabei aber eine Diskriminierung ausländischer Investoren vermeiden. Die französische Vorschrift halte Gebietsfremde von Investitionen in anderen Staaten ab. Damit verstößt sie grundsätzlich gegen das Verbot der Beschränkung des freien Kapitalverkehrs (Urteil vom 10. Mai 2012, Az. C-338/11 und C-339/11 bis C-347/11).

Der EuGH lehnt in seiner Entscheidung den Antrag des französischen Staates auf eine zeitliche Begrenzung der Urteilsauswirkungen ab. Das Erstattungsvolumen samt Verzugszinsen dürfte in Frankreich dem Vernehmen nach rund 4 Mrd. € betragen.

Empfehlung: *Dividendenempfänger, die noch Quellensteuer-Erstattungsanträge gestellt haben, sollten alsbald ihre Anträge auf Quellensteuerrückerstattung geltend machen. Nach der EuGH-Rechtsprechung können sich auch Fonds aus Drittstaaten auf die Kapitalverkehrsfreiheit, somit auch auf das oben genannte Urteil beziehen.*

Hinweis: *Bei der vom EuGH gefällten Entscheidung handelt es sich um die Bearbeitung eines so genannten Vorabentscheidungsersuchens eines oder mehrerer nationaler Gerichte. Die endgültige Entscheidung obliegt den jeweiligen Gerichten des Mitgliedsstaates. Diese haben ihr Urteil allerdings im Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung zu*

fällen. Gleiches gilt für Gerichte, die sich erst noch in der Zukunft mit entsprechenden Rechtsstreitigkeiten zu befassen haben.

Die aktuelle EuGH-Rechtsprechung hat damit sicherlich auch Auswirkungen auf die in Deutschland bestehende Rechtslage. Denn auch in Deutschland werden in- und ausländische Investmentfonds unterschiedlich behandelt. So wird seit 2012 in der Regel kein Steuerabzug mehr auf inländische Dividendenenerträge inländischer Investmentfonds vorgenommen. Demgegenüber erfolgt ein Kapitalertragsteuereinbehalt durch eine auszahlende Stelle spätestens bei Auszahlung der Dividende an einen ausländischen Fonds. Ist der Investmentfonds als Steuersubjekt anzusehen, unterliegt er mit den relevanten Einkünften der beschränkten Steuerpflicht. Dies hat zur Folge, dass die Erstattung der Kapitalertragsteuer nach nationalem Recht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Ein etwaiger Erstattungsantrag kann nunmehr auf die ergangene EuGH-Entscheidung gestützt werden. Wie bei der französischen Regelung liegt auch hier eine nicht gerechtfertigte diskriminierende steuerliche Behandlung ausländischer Fonds in Deutschland vor.

Doppelbelastungen bei der deutschen wie auch angelsächsischen Bankenabgabe vermeidbar

Um Doppelbelastungen bei der Erhebung der Bankenabgabe zu vermeiden, haben die Bundesrepublik Deutschland und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland ein Abkommen geschlossen, das die Bundesregierung als Gesetzentwurf (BT-Drs. 17/9688) dem Parlament vorgelegt hat. Damit soll sichergestellt werden, dass es bei Tochtergesellschaften und Niederlassungen von in beiden Ländern tätigen Kreditinstituten nicht zu einer Doppelbelastung mit der deutschen Bankenabgabe und der britischen „Bank Levy“ kommt.

Hinweis: Die im Vereinigten Königreich erhobene „Bank Levy“ und die Beiträge zum Restrukturierungsfonds sind Abgaben, die von Kreditinstituten erhoben werden und deren Bemessungsgrundlage an bestimmte Bilanzgrößen anknüpft, die mit der Größe und Vernetzung der Geschäftstätigkeit der

Institute im Zusammenhang stehen. Die Bestimmungen des Anwendungsbereichs der „Bank Levy“ im Vereinigten Königreich und der Beiträge zum Restrukturierungsfonds folgen indes unterschiedlichen Konzeptionen. In Deutschland sind die Beiträge von den in Deutschland zugelassenen Einzelinstituten zu leisten, während die Abgabe im Vereinigten Königreich auf der Ebene der Muttergesellschaft von Gruppen von Finanzinstituten einschließlich auswärtiger Tochtergesellschaften und zudem von Niederlassungen ausländischer Institute im Vereinigten Königreich erhoben wird.

Aus diesem Grund kann es bei Tochtergesellschaften und Niederlassungen von in beiden Ländern tätigen Kreditinstituten und Unternehmensgruppen zu einer Doppelbelastung mit „Bank Levy“ und Beiträgen zum Restrukturierungsfonds kommen.

Das Abkommen vom 7. Dezember 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vermeidet vorstehende Doppelbelastungen der britischen und deutschen Institute. Dies geschieht dadurch, dass geregelt wird, welcher der beiden Staaten zur Erhebung einer Abgabe ausschließlich oder primär berechtigt sein soll. In Fällen, in denen eine Erhebung in beiden Staaten zulässig ist, erfolgt eine Anrechnung der im Staat mit dem primären Erhebungsrecht zu entrichtenden Beträge auf die in dem Staat mit dem nachgeordneten Erhebungsrecht erhobene Abgabe.

BMF-Schreiben zur Sammelsteuerbescheinigung

Nach einem aktuellen BMF-Schreiben gibt es eine Erleichterung für den Fall einer ausländischen Zwischenverwahrung von Aktien und der Möglichkeit der Sammelbescheinigung über den im Ausland vorgenommenen Steuerabzug. Nunmehr kann die inländische depotführende und auszahlende Stelle (als letzte

Stelle in der Wertpapierverwahrkette) über den vor der Zahlung im Ausland vorgenommenen Steuerabzug eine Sammelsteuerbescheinigung für die Summe der eigenen und der für Kunden verwahrten Aktien beantragen. Vorstehendes gilt grundsätzlich auch für Erträge aus inländischen Investment-

anteilen. Mit Schreiben vom 1. März 2012 (Az. IV C 1 - S 2401/08/10002:007, DB 2012, S. 774) nimmt das BMF zur Beantragung, Ausstellung und Verwendung der Sammelsteuerbescheinigung näher Stellung.

Deutschland und Großbritannien haben ein Abkommen geschlossen, um Doppelbelastungen bei der Erhebung der Bankenabgabe zu vermeiden.



A N S P R E C H P A R T N E R

FRANKFURT

Marcus Grzanna

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49 69 710488-31
E-Mail: marcus.grzanna@ebnerstolz.de

HAMBURG

Dirk Heide

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: + 49 40 37097-155
E-Mail: dirk.heide@ebnerstolz.de

KÖLN

Marcus Lauten

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49 221 20643-45
E-Mail: marcus.lauten@ebnerstolz.de

STUTT GART

Matthias Kopka

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49 711 2049-1202
E-Mail: matthias.kopka@ebnerstolz.de

Volker Schmidt

Rechtsanwalt, Steuerberater
Tel.: +49 711 2049-1208
E-Mail: volker.schmidt@ebnerstolz.de

Jens-Uwe Herbst

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49 711 2049-1306
E-Mail: jens-uwe.herbst@ebnerstolz.de

I M P R E S S U M

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft
www.ebnerstolz.de

Haus am Fleet, Admiralitätstraße 10,
20459 Hamburg
Tel.: +49 40 37097-0

Gereonstraße 43/65, 50670 Köln
Tel.: +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel.: +49 711 2049-0

Redaktion:

Jens-Uwe Herbst, Tel. +49 711 2049-1306
Dr. Ulrike Höreth, Tel.: +49 711 2049-1371
novus.fdl@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:

Titel: © Joop Hoek – Fotolia.com
Seite 3: © VRD – Fotolia.com
Seite 4/5: © Anna Omelchenko – Fotolia.com
Seite 6: © virtua73 – Fotolia.com
Seite 9: © 3desc – Fotolia.com
Seite 11: © Gina Sanders – Fotolia.com